

Gewässerordnung für den Kaiserweiher

1. Die Fischereierlaubnis ist nicht übertragbar.
2. Die Fischereierlaubnis erstreckt sich vom Ufer und vom Boot (jedweder Motorantrieb verboten) aus mit höchstens zwei Handangeln, aber nur mit einer Handangel zum Raubfischfang.
Je Handangel nur ein Vorfach.
3. **Das Befischen ist vom 07.09. bis einschl. 12.09.2026 zur Schonung des Gewässers untersagt.**
4. Die Beschädigung und Beeinträchtigung (abschneiden, absägen, abreißen, etc.) der vorhandenen Uferbepflanzung ist untersagt. Ferner ist es untersagt, den Uferbereich zu befahren und am Gewässer Lagerfeuer zu entzünden.
5. Nachtfischverbot von 1.00 Uhr bis 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang.
6. Verboten ist das Fischen mit Netzen, Legangeln und der sogenannten Reiß-angel sowie jegliche Art von Abspannungen (z. B. Ufer-, Bojenabspannung, Steinmontage,...).
LiveScope verboten!
7. Das Fischen mit zwei Hegenenruten ist erlaubt, jedoch nur mit jeweils bis zu 3 Anbissstellen.
8. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten, ebenso das Hältern gefangener Fische.
9. Krebsfang verboten.
10. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten:
Ausnahme: Regenbogenfor. 32 cm Saibling 30 cm Seeforelle 60 cm Huchen 90 cm
Renke 30 cm Hecht 60 cm Karpfen 35 cm
11. **Fangbeschränkung:**
Pro Tag dürfen von folgenden Fischarten insgesamt nicht mehr als vier Stück gefangen werden, davon höchstens 2 Raubfische (Hecht, Zander, Wels), 3 Salmoniden, 1 Huchen, 2 Karpfen.
Pro Woche (Montag bis Sonntag) dürfen lediglich **6 Salmoniden** gefangen werden.
Pro Saison dürfen nur **50 Salmoniden, 40 Karpfen** und **ein Huchen** gefangen werden.
12. **Während der Hecht- und Zanderschonzeit (15.02. – 30.04.) ist die Spinnfischerei mit jeglichen Ködern untersagt.**
13. **Jeder Fang ist sofort ins Fangbuch bzw. auf der Tageskarte einzutragen!**
Jahreskarteninhaber haben am Jahresende das Fangbuch beim Vorstand abzugeben.
Tageskarteninhaber haben den Erlaubnisschein spätestens nach zwei Tagen an die Ausgabestelle mit dem Fangergebnis zurückzugeben.
Neue Erlaubnisscheine werden nur dann ausgegeben, wenn das Fangbuch bzw. die Tageskarte mit Fangergebnis abgegeben worden ist.
14. Für Schäden aller Art ist der Fischereiberechtigte persönlich haftbar.
15. Die erteilten Genehmigungen sind den Kontrollorganen – dazu gehören auch die Vorstandsmitglieder des FVS – vorzulegen bzw. auszuhändigen.
Den Kontrollorganen steht das Recht zu, Stichproben über die gemachten Fänge durchzuführen und bei Verstößen gegen die Gewässerordnung den Erlaubnisschein einzuziehen.
16. Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung haben Sie mit dem Einschreiten der Vorstandschaft und des Ehrenrates des FVS zu rechnen. Diese können auf Ermahnung, Verwarnung, Entziehung der Fischereierlaubnis und Ausschluss aus dem Verein erkennen. Bei gesetzlichen Verstößen bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.